

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Gemeinde Mils b. Imst

Auf Grund des § 15 Abs. 3 lit. d des Finanzausgleichsgesetzes 1997, BGBl. Nr. 201/1996 hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 09.12.1999 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Zur teilweisen Deckung der Kosten aus dem Betrieb des Friedhofes werden für die Benützung der Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Für die Benützungsrechte an Grabstätten werden folgende Grabbenützungsgebühren eingehoben:

(1) Erwerb von Grabstätten:

a) Einzelgräber	-	auf die Dauer von 10 Jahren	-	S 1.000,00
		Verlängerungsgebühr für weitere 5 Jahre	-	S 1.000,00
b) Familiengräber	-	Größe 2,50 m x 1,50 m	-	S 1.500,00
		Größe 2,50 m x 2,00 m	-	S 2.000,00

(2) Jährliches Benützungsrecht:

je Grabstätte	-	S 80,00
---------------	---	---------

§ 3

Für die Öffnung der Grabstätten bei jeder Beisetzung wird eine Graberrichtungsgebühr eingehoben. Diese beträgt S 1.500,00. Für Tieflegungen (Grabtiefe 2,2 m) wird ein Zuschlag von S 500,00 berechnet.

§ 4

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle beträgtS 300,00
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Leichenhalle für Fremde beträgt.....S 600,00.

§ 5

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGBl. Nr. 7/1963, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

§ 6

Die Gebührenpflicht entsteht bei der Benützungsg Gebühr im Zeitpunkt der Zuweisung der Grabstätte, in allen anderen Fällen mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtung.

§ 7

Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Zustellung fällig.

§ 8

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2000 in Kraft.
2. Gleichzeitig verlieren alle früheren Friedhofsgebührenordnungen der Gemeinde Mils ihre Gültigkeit.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13.12.1999
abgenommen am: 28.12.1999

G. Moser

(ohne Einwand)